



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 24/2020 Mai 2020**

### **Gesetzentwurf des Bundesrates zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung**

**Hier: geplante Änderung des § 64 Absatz 2 InsO**

#### **Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwältin Mechthild Greve

Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus

Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Wessel

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates hinsichtlich eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung vom 22. April 2020 (BT-Drs. 19/18736) ist, die Regelung des § 64 Absatz 2 InsO so auszugestalten, dass im Regelfall die – öffentliche – Bekanntmachung des vollständigen Beschlusses über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters zu erfolgen hat. Diese öffentliche Bekanntmachung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses muss insbesondere den Beschlusstenor – mit Ausnahme der festgesetzten Beträge, d.h. die festgesetzte Vergütung und die festgesetzten Auslagen – sowie die Beschlussgründe umfassen, soweit schützenswerte Interessen bestimmter Beteiligter nicht ausnahmsweise eine nur auszugsweise Veröffentlichung der Beschlussgründe gebieten, wobei dies kenntlich zu machen ist (siehe S. 4 der BT-Drs. 19/18736). So will der Gesetzentwurf des Bundesrates fehlerhafte Veröffentlichungen von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen entgegenwirken sowie Rechtssicherheit für die Betroffenen und Beteiligten – wie Insolvenzverwalter, Rechtspfleger, Insolvenzgläubiger und Länder – schaffen (S. 3 f. der BT-Drs. 19/18736).

Darüber hinaus ist dem Gesetzentwurf jedoch auch zu entnehmen, dass selbst bei einer Ausnahme von der Veröffentlichung entsprechender Teile der Beschlussgründe sowie bei entsprechender Kenntlichmachung dieser Ausnahme ein Beteiligter auch dann noch in groben Umrissen erkennen können muss, ob für ihn Anlass besteht, die festgesetzte Vergütung einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Der für das Verständnis der Entscheidung maßgebliche Teil der Beschlussgründe soll daher nicht ausgelassen werden. Deshalb müssen auch im Falle einer auszugsweisen Veröffentlichung nach dem § 64 Absatz 2 Satz 3 InsO-E die vom Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2017 (Az. IX ZB 65/16) formulierten Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an eine Veröffentlichung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen eingehalten werden (siehe S. 7 f. der BT-Drs. 19/18736).

So müssen in der öffentlich bekannt gemachten Fassung aus den – um die festgesetzten Beträge anonymisierten – Beschlussgründen zumindest die vom Insolvenzgericht angenommene Berechnungsgrundlage (vgl. insbesondere § 1 InsVV), die zugrunde gelegten Zuschläge und Abschläge einschließlich einer schlagwortartigen Bezeichnung und der im Rahmen der Gesamtschau festgesetzte Gesamtzuschlag oder -abschlag, die vom Insolvenzgericht angenommenen Auslagentatbestände und gegebenenfalls die Entscheidung des Insolvenzgerichts, ob vom Insolvenzverwalter an von ihm beauftragte Dritte aus der Masse bezahlte Vergütungen (vgl. insbesondere § 4 Absatz 1 Satz 3 InsVV) zu berücksichtigen sind, hervorgehen (siehe S. 8 der BT-Drs. 19/18736; vgl. zudem nahezu wortlautgleich Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Dezember 2017, IX ZB 65/16, Rn. 26).

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 64 Absatz 2 InsO im Grunde die Anforderungen an eine – öffentliche – Bekanntmachung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen gemäß des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2017 (Az. IX ZB 65/16) gesetzgeberisch umsetzen und damit diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesetzgeberisch manifestieren will (siehe allein S. 3 f. der BT-Drs. 19/18736).

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt das verfolgte Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates, fehlerhafte Veröffentlichungen von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen entgegenzuwirken und daher Rechtssicherheit für die Betroffenen und Beteiligten zu schaffen. Im Besonderen wird

begrüßt, dass insoweit auch Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter sowie für die jeweiligen Länder geschlossen werden.

Demgegenüber schließt sich die BRAK jedoch auch der Stellungnahme der Bundesregierung (Anlage 2 der BT-Drs. 19/18736) zum vorgenannten Gesetzentwurf des Bundesrates insoweit an, dass zwar ein berechtigtes Interesse derjenigen Beteiligten besteht, denen die sofortige Beschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung zusteht, rechtzeitig von den vollständigen Beschlussgründen Kenntnis erlangen zu können. Jedoch sind hier im Besonderen auch die Anliegen der Schuldner sowie auch der Insolvenzverwalter zu berücksichtigen, bestimmte Informationen nichtöffentlich bekannt zu machen. So wird bereits aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates ersichtlich, dass die Bundesregierung an der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung des § 64 Absatz 2 InsO zweifelt, ob dies der richtige Ansatz ist, um auch den Interessen der Schuldner sowie auch der Insolvenzverwalter im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eines Vergütungsfestsetzungsbeschlusses genügend Rechnung zu tragen (siehe Anlage 2 der BT-Drs. 19/18736).

### **Im Einzelnen:**

Mit Blick auf die Neuregelung des § 64 Absatz 2 InsO ist hervorzuheben, dass bereits jetzt gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz InsO festgelegt ist, dass die im Vergütungsfestsetzungsbeschluss festgesetzten Beträge der Vergütung nicht zu veröffentlichen sind. Insoweit stellt § 64 Absatz 2 Satz 2 InsO-E keine Neuerung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage dar.

Aus Sicht der BRAK liegt zudem in der grundsätzlich zu erfolgenden – öffentlichen – Bekanntmachung des vollständigen Beschlusses, die insbesondere den Beschlusstenor – mit Ausnahme der festgesetzten Beträge, d.h. die festgesetzte Vergütung und die festgesetzten Auslagen – sowie die Beschlussgründe umfassen muss, eine unverhältnismäßige Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Insolvenzverwalter gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG.

Denn aufgrund der Veröffentlichung der Entscheidungsgründe, insbesondere auch der Berechnungsgrundlage sowie der weiteren maßgeblichen Entscheidungsfaktoren des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses, wird ein Errechnen der festgesetzten Vergütung gemäß InsVV unschwer möglich gemacht.

Auch steht dies der Intention des § 64 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz InsO sowie selbst der Intention der Neuregelung des § 64 Absatz 2 Satz 2 InsO-E entgegen. Beide Regelungen bringen klar zum Ausdruck, dass die Veröffentlichung der festgesetzten Vergütung gerade nicht erfolgen soll. Dann darf diese jedoch auch nicht mittelbar durch die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe, insbesondere durch die Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage sowie der weiteren maßgeblichen Entscheidungsfaktoren des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses, erfolgen.

Sofern im Gesetzentwurf des Bundesrates darauf rekuriert wird, dass dem Interesse des Insolvenzverwalters an einer nur auszugsweisen Veröffentlichung bereits aufgrund der Regelung des § 64 Absatz 2 Satz 2 InsO-E (Nichtveröffentlichung der Beträge) in aller Regel entsprochen wird (siehe S. 8 der BT-Drs. 19/18736), ist dem entgegenzuhalten, dass die bloße Nichtveröffentlichung der festgesetzten Beträge gerade nicht ausreicht, wenn in der öffentlich bekannt gemachten Fassung aus den – um die festgesetzten Beträge anonymisierten – Beschlussgründen zumindest die vom Insolvenzgericht angenommene Berechnungsgrundlage (vgl. insbesondere § 1 InsVV), die zugrunde gelegten Zuschläge und Abschläge einschließlich einer schlagwortartigen Bezeichnung und der im Rahmen der Gesamtschau festgesetzte Gesamtzuschlag oder -abschlag, die vom Insolvenzgericht angenomme-

nen Auslagentatbestände und gegebenenfalls die Entscheidung des Insolvenzgerichts, ob vom Insolvenzverwalter an von ihm beauftragte Dritte aus der Masse bezahlte Vergütungen (vgl. insbesondere § 4 Absatz 1 Satz 3 InsVV) zu berücksichtigen sind, hervorgehen müssen (siehe S. 8 der BT-Drs. 19/18736; vgl. zudem nahezu wortlautgleich Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Dezember 2017, IX ZB 65/16, Rn. 26). Allein aufgrund dieser im Gesetzentwurf des Bundesrates unter Bezugnahme auf die vom Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2017 (Az. IX ZB 65/16) formulierten Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an eine Veröffentlichung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen ist es durch jeden Dritten ohne weiteres möglich, die festgesetzte Vergütung des Insolvenzverwalters zu berechnen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BRAK für eine Neuregelung des § 64 Absatz 2 InsO insoweit aus, dass neben den festgesetzten Beträgen auch die Berechnungsgrundlage immer von der Veröffentlichung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses ausgenommen wird. So würde jedenfalls die Intention des Gesetzgebers, die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen, die auch der Regelung des § 64 Absatz 2 Satz 2 InsO-E und damit dem Gesetzentwurf des Bundesrates entnommen werden kann, nicht unterlaufen.

Darüber hinaus führt die zwingende Veröffentlichung des für den Vergütungsfestsetzungsbeschluss maßgeblichen Teils der Beschlussgründe und der damit zu erfolgenden Veröffentlichung der vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2017 (Az. IX ZB 65/16) formulierten Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an eine Veröffentlichung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen (siehe S. 7 f. der BT-Drs. 19/18736) zu erheblichen Nachteilen für den Schuldner.

So ist sich zu vergegenwärtigen, dass die veröffentlichten Informationen im Internet für jeden und ohne jede Beschränkung zugänglich sind (siehe allein [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Auch werden diese Informationen von gewerblichen Suchmaschinen erfasst, so dass diese für interessierte Dritte ohne zeitliche Beschränkung abgerufen werden können.

Die Entscheidungsgründe in Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen enthalten in der Regel jedoch detaillierte Angaben über das Insolvenzverfahren, insbesondere zu den Schwierigkeiten im Rahmen der Bearbeitung des Verfahrens, da das Insolvenzgericht diese Schwierigkeiten im Einzelnen bei der Ermittlung der Vergütung des Insolvenzverwalters zu würdigen hat. Daher erhalten Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse häufig Ausführungen über persönliche Details des Schuldners, Schwierigkeiten seines Geschäftsmodells oder Probleme mit anderen Beteiligten, Angaben zu Verwertungsprozessen, Schwierigkeiten im Umgang mit dem Schuldner oder den Geschäftsleitern sowie auch Angaben zu Gesundheitsproblemen, psychischen Störungen, Gefängnisaufenthalt und Straftaten des Schuldners oder seiner Geschäftsleiter. Zusätzliche Evidenz erfahren diese Bedenken im Hinblick auf die – denkbar weitgehende – Auskunftspflicht organschaftlicher Vertreter und Angestellter des Schuldners nach §§ 97, 101 InsO, wonach die Organvertreter dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter sogar Tatsachen zu offenbaren haben, die die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat herbeiführen könnten (§ 97 Absatz 1 Satz 2 InsO). Schließlich werden auch Umstände aus der Beratung und Beschlussfassung des Gläubigerausschusses für die Vergütungsfestsetzung von Relevanz sein, die ihrerseits ebenfalls einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen und nicht einmal der Akteneinsicht für Verfahrensbeteiligte unterfallen.

Gemäß dem Gesetzentwurf des Bundesrates werden all diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung gestellt – auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens.

Dies wird den Schuldner behindern, sich zukünftig – und damit nach Abschluss des Insolvenzverfahrens – wirtschaftlich zu betätigen bzw. einen wirtschaftlichen Neustart zu bewerkstelligen.

Vor diesem Hintergrund greift es zu kurz, wenn dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu entnehmen ist, dass schutzwürdige Belange des Insolvenzschuldners vor allem dann berührt sein dürften, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten (sogenannte sensible Daten) im Sinne des Art. 9 DSGVO und § 46 Nummer 14 BDSG genannt werden müssten.

Darüber hinaus hat auch für insolvente Gesellschaften die Veröffentlichung erheblich nachteilige Folgen. So entspricht bei im Rahmen von Insolvenzplänen fortgeführten Unternehmen die Teilungsmasse zumeist auch dem Unternehmenswert und auch weitere Geschäftsinterna finden im Rahmen der Vergütungsfestsetzung Niederschlag. Die vollständige Offenlegung im Internet kann für Konkurrenten daher einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil darstellen und die Gesellschaft im Nachgang zur Sanierung negativ beeinflussen.

Auch besteht aus Sicht der BRAK kein Grund, private Daten im Rahmen der Veröffentlichung eines Vergütungsfestsetzungsbeschlusses insoweit solchen Dritten zugänglich zu machen, die nicht unmittelbar am Insolvenzverfahren des Schuldners beteiligt sind. Den am Insolvenzverfahren unmittelbar Beteiligten stehen alle für sie notwendigen Informationen zur Verfügung, da diese Teil der Gerichtsakte sind, in die die Beteiligten stets Einsicht nehmen können (§ 4 InsO i.V.m. § 299 Absatz 1 ZPO). Die aufgrund des Gesetzentwurfs des Bundesrates geforderte öffentliche Bekanntmachung geht jedoch weit über das hinaus, was notwendig ist. So sind vom Vergütungsfestsetzungsbeschluss lediglich diejenigen betroffen, die ein Interesse am Ausgang des Insolvenzverfahrens haben, und damit vor allem die Gläubiger des Schuldners. Dies bringt auch § 64 Absatz 3 InsO deutlich zum Ausdruck, wonach Rechtsmittel gegen den Beschluss ausschließlich dem Verwalter, dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern zustehen. Diese Beschränkung des Zugangs zu Informationen auf einen bestimmten Personenkreis entspricht auch dem sonst im Insolvenzrecht inhärenten Grundsatz, dass Informationen, die Insolvenzverfahren betreffen, Dritten gegenüber nur eingeschränkt offen stehen. Es gilt im Insolvenzverfahren – wie auch im Zivilprozess – die sogenannte „Parteiöffentlichkeit“. Das Insolvenzverfahren ist als nicht-öffentliches Verfahren von Vertraulichkeit Dritten gegenüber geprägt. Wenn Dritte Akteneinsicht verlangen, um Informationen zu erlangen, wie sie nun der Gesetzentwurf des Bundesrates einer breiten Öffentlichkeit ohne Zugangsbeschränkung zugänglich machen will, ist von ihnen gegenüber dem Insolvenzgericht ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen. Die zu erfüllenden Anforderungen hierzu sind nicht gering (§ 4 InsO i.V.m. § 299 Absatz 2 ZPO). Auch für die Einsichtnahme in den vollständigen Vergütungsfestsetzungsbeschluss, der üblicherweise das gesamte Verfahren widerspiegelt und daher wesentliche, den Schuldner betreffende Informationen enthält, kann nichts anderes gelten.

So ist es auch nicht nachvollziehbar, auf der einen Seite das Gesuch zur Einsicht eines nichtbeteiligten Dritten in die gerichtlichen Akten des Insolvenzverfahrens unter Verweis auf § 4 InsO i.V.m. § 299 Absatz 2 ZPO abzulehnen, wonach das Insolvenzgericht ohne Einwilligung der Parteien nur bei einem glaubhaft gemachten rechtlichen Interesse Einsicht gewähren darf, aber auf der anderen Seite sodann wenig später alle relevanten Informationen mitsamt den Details doch noch im Internet zu veröffentlichen, so dass auch nichtbeteiligte Dritte Zugang zu den Informationen erhalten. Zum bereits aufgezeigten Grundsatz der Vertraulichkeit des Insolvenzverfahrens steht dies jedenfalls im Widerspruch. Überdies ist dies auch nicht erforderlich, um Rechte der Beteiligten zu schützen.

Die kritischen Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Bundesrates lassen sich auch insoweit nicht begegnen, dass für Unternehmen im Internet (etwa unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bereits eine Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen besteht und diese demzufolge nicht besonders schlechter stehen. So trifft die Verpflichtung zum einen nur auf Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu. Zum anderen gehen die aufgrund des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu veröffentlichenden Informationen, insbesondere die persönlichen Daten des Schuldners, weit über die Veröffentlichung von schlichten Bilanzposten einer kaufmännischen Buchhaltung hinaus.

Dafür, dass die Informationen, die aus einem Vergütungsfestsetzungsbeschluss entnommen werden können und deren Verbreitung einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Schuldners, seiner Organe und Angestellten und weiterer Verfahrensbeteiligter darstellt, einer breiten Öffentlichkeit mitzuteilen sind, findet sich nach Ansicht der BRAK kein sachlicher Grund. Vielmehr ist hervorzuheben, dass aufgrund der Neuregelung des § 64 Absatz 2 InsO, wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagen, dann in keinem anderen staatlich organisierten Verfahren ein derart massives Persönlichkeitsverletzendes Potential wie im Insolvenzverfahren vorhanden ist.

Die BRAK hält daher insgesamt fest, dass die im Gesetzentwurf geforderte Publizität der Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse weit über die gewöhnliche Weise von (kaufmännisch organisierten) Schuldneren verlangte Publizität hinausgeht. Sachgerechte Gründe, die dies rechtfertigen, sind jedoch nicht erkennbar.

\* \* \*